

**Eine Informationsschrift
für Arbeitnehmer
zur Rentenpolitik**

**Rentenreformen seit 1998
Anmerkungen**

(September 2004)

Diese Schrift richtet sich an engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich über den sozialen Frieden in Deutschland Sorgen machen und bereit sind, sich für diesen Frieden einzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------|--|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Die Rentenreformen seit 1990 | 5 |
| 2.1 | Das Rentenreformgesetz 1992 | 5 |
| 2.2 | Das Altersteilzeitgesetz und das WFG von 1996 | 6 |
| 2.3 | Das Rentenreformgesetz 1999 | 6 |
| 2.4 | Das Ergebnis der bisherigen Reformen | 7 |
| 2.5 | Das Rentenkorrekturgesetz vom 19.12.1998 | 8 |
| 3 | Die Rentenreform 2001/2002 | 10 |
| | Standardrente, Durchschnittsrente und Neurente | 10 |
| | Renteneintrittsalter und Lebensarbeitszeit | 13 |
| 3.1 | Der Beitrag des Staates | 14 |
| 3.2 | Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner | 16 |
| | Anpassung durch Teuerungsausgleich | 16 |
| | Das Ende der Nettoanpassung und die Neudefinition der Rentenanpassungsformel | 18 |
| 3.3 | Der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge | 19 |
| | Die zusätzliche private Altersvorsorge | 19 |
| | Die Förderrente | 19 |
| | Die Entgeltumwandlung | 21 |
| 3.4 | Die Verhinderung von verschämter Altersarmut | 21 |
| 3.5 | Kindbezogene Leistungen und Reform der Hinterbliebenenrenten | 22 |
| | Die Höherbewertung von Beitragszeiten | 22 |
| | Die Hinterbliebenenrente | 24 |
| | Das Rentensplitting | 25 |
| 3.6 | Die Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und der Altersrenten wegen Schwerbehinderung | 26 |
| 4 | Weitere Reformen | 27 |
| 4.1 | Das Krankenversicherungsmodernisierungsgesetz | 27 |
| 4.2 | Das zweite und dritte SGB-VI-Änderungsgesetz | 28 |
| 4.3 | Das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz | 29 |
| 4.4 | Das Alterseinkünftegesetz | 29 |
| 5 | Werden die Renten unbezahlbar? | 31 |
| 6 | Rentenrecht und rechtsstaatliche Grundsätze | 33 |
| 7 | Wie kann das Vertrauen in das System der gesetzlichen Renten- versicherung wieder hergestellt werden? | 34 |
| | Ja zur Bürgerversicherung | 35 |
| Abbildungen | | |
| Abb. 1: | Rentenanspruch in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts | 8 |
| Abb. 2: | Entwicklung der Standard-Nettorente im Vergleich zur Durch- schnitts-Nettorente und Durchschnitts-Nettoneurente Männer – alte Bundesländer | 12 |
| Abb. 3: | Rentenzugangsalter für Versichertenrenten | 13 |
| Abb. 4: | Rentenzugänge - Verteilung nach Rentenarten | 14 |
| Abb. 5: | Versicherungsfremde Leistungen | 16 |
| Abb. 6: | Beispiel für die Förderung einer kindererziehenden Frau | 24 |
| Abb. 7: | Zunahme des Rentenbestands gegenüber 1975 Anteil der Renten am BIP | 32 |
| Abb. 8: | Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 | 32 |
| Anhang: | Verzeichnis der Abkürzungen | 35 |

Rentenpolitik – Anmerkungen zu den Rentenreformen seit 1998

Alleine zwischen 1977 und 2000 hat der Gesetzgeber mit einer Reihe von Rentenreformen insgesamt 23 leistungsmindernde Eingriffe in das Rentenrecht vorgenommen (Meinhard Miegel: Die gesetzliche Rentenversicherung unter Anpassungsdruck. Deutsches Institut für Altersvorsorge Köln, Mai 2000). Trotzdem dauert die Diskussion über weitere Rentenreformen an. Nachdem der Gesetzgeber, in drei Stufen, die Rentenreform 2001/2002 mit weiteren einschneidenden Eingriffen für die Versicherten verabschiedet hatte, sind zum 1.1.2004 das zweite und dritte SGB VI - (Sozialgesetzbuch VI) Änderungsgesetz in Kraft getreten und das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz für das Jahr 2005 ebenso beschlossen worden wie das Alterseinkünftegesetz, das ab 2005 eine höhere Besteuerung von Renten vorsieht. Der Trend, in regelmäßigem Turnus Verschlechterungen für die Versicherten vorzunehmen, ist seit 30 Jahren ungebrochen und trifft nicht nur diejenigen, die demnächst in Rente gehen, sondern ganz besonders auch die, die in 20 bis 30 Jahren eine Rente beziehen wollen.

Wo liegen die Ursachen für die schlechte finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung?

Wer weiß heute noch, dass der Gesetzgeber 1955 im Zusammenhang mit der Umstellung der Rentenversicherung vom Kapitaldeckungs- zum Umlageverfahren die Rückzahlung seiner Schulden, die er bei den Rentenversicherungsträgern hatte, mit der Begründung verweigerte, dass der Bund ja sowieso Steuermittel zur Verfügung stellt, wenn die Beiträge zur Finanzierung der Renten nicht ausreichen sollten? Das waren immerhin etwa 14,5 Mrd. Mark, bei einem Haushaltsvolumen 1956 von etwa 30 Mrd. Mark (Quellen: Bundestagsdrucksache 1659, S. 67; Die Angestellten-Versicherung 1956, Heft 1, S. 1).

In den Folgejahren hat der Gesetzgeber der gesetzlichen Rentenversicherung eine Reihe von Aufgaben übertragen (sog. versicherungsfremde Leistungen), ohne die entsprechenden Mittel dafür in voller Höhe bereitzustellen. Dadurch werden seit mehr als 40 Jahren und auch heute noch die Überschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Staatskasse abgeschöpft.

Die öffentliche Diskussion leidet in hohem Maße darunter, dass diejenigen, die diese Diskussion führen und diejenigen, die die entsprechenden Gesetze formulieren und darüber entscheiden, von den Folgen nicht betroffen sind und diese offensichtlich falsch einschätzen. Die gleichlautenden Aufträge des Grundgesetzes zur Regelung der Altersversorgung von Arbeitnehmern (Artikel 74) bzw. zur Regelung der Altersversorgung der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst (Artikel 74a) interpretiert der Gesetzgeber extrem unterschiedlich.

Obwohl Arbeitnehmer gezwungen werden, im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung für ihr Alter vorzusorgen, haben sie keine vergleichbare Rechtssicherheit wie die Mitglieder anderer Altersversorgungssysteme. Ebenso gelten für die zwangsweise erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geringwertige Rechtsnormen als für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen.

Auch die Hinweise, bei der gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich um einen Generationenvertrag bzw. um ein Solidarsystem, sind nur eingeschränkt richtig. Speziell Beamte und Politiker sind von den Verpflichtungen dieses Generationenvertrages ausgenommen, obwohl sie selbstverständlich die Allgemeinheit erst für ihre Ausbildung und später für ihre Altersversorgung in Anspruch nehmen. Diese Berufsgruppen überlassen sogar die Altersversorgung ihrer eigenen Eltern den Pflichtversicherten der Rentenversicherung - wenn diese Eltern nicht selbst Beamte, Politiker oder Selbständige waren. In der Schweiz zum Beispiel sind alle Personen pflichtversichert, die dort ihren Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben - also Erwerbstätige und Nicht-Erwerbstätige. Hier kommt tatsächlich eine Generation für die andere auf.

Ein Solidarsystem, das diesen Namen wirklich verdient, würde für Gemeinschaftsaufgaben alle Bürger, auch Beamte, Politiker und Selbständige, in die Solidarität mit denjenigen einbinden, die unsere Hilfe benötigen. Dass dem nicht so ist, erkennt man am Beispiel der Kriegsfolgelasten (versicherungsfremde Leistungen) und den Sozialkosten durch die deutsche Wiedervereinigung (Transferleistungen). Wesentliche Teile dieser Lasten hat der Gesetzgeber allein den Pflichtversicherten der Rentenversicherung auferlegt. An diesen Kosten beteiligen sich Selbständige, Politiker und Beamte nicht.

Am 21.11.1994 hat sich Herr Professor Ruland (Verband deutscher Rentenversicherungsträger) dazu folgendermaßen geäußert: „Die Problematik der der Sozialversicherung aufgebürdeten versicherungsfremden Leistungen bekommt zunehmend eine politische Dimension. Das liegt zum einen an den Summen, um die es geht. Das Institut der deutschen Wirtschaft stellt hierzu fest, dass Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Milliarden DM aufwenden müssen. Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteilige sich daran nur mit 70 Milliarden DM, auf den restlichen 100 Milliarden DM blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Milliarden DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten - so das Institut - die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als 8 Prozentpunkte gesenkt werden.“

Die SPD-Fraktion ist in einem internen Arbeitspapier vom 28.2.1996 sogar auf jährlich etwa 110 Milliarden DM an versicherungsfremden Leistungen gekommen, die nicht durch Bundeszuschuss gedeckt sind.

Um diesen Betrag zum Beispiel aus direkten Steuern auf Einkommen aufzubringen, müssten alle Bürger auf ihre monatlichen Einkünfte 30 bis 40 Prozent höhere Steuern bezahlen.

Zur Erläuterung der Ausgangssituation für die Rentenreform 2001/2002 wird im folgenden eine Übersicht über die zwischen 1990 und 2000 durchgeführten vier Rentenreformen gegeben.

- Das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92 vom 18.12.1989)
- Das Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996
- Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG vom 25.9.1996)
- Das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99 vom 16.12.1997)

Die folgende Aufzählung der wichtigsten Veränderungen zeigt, dass sie vor allem spürbare Verschlechterungen für die Versicherten mit sich brachten:

2.1 Das Rentenreformgesetz 1992

Die wichtigsten Veränderungen im Rentenrecht durch das RRG 92 sind:

1. Änderung der Rentenanpassung von der Brutto Lohnentwicklung auf die Netto Lohnentwicklung,
2. Einführung neuer Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten ab dem Jahr 2001 mit einer Übergangszeit von 12 Jahren ab dem Jahr 2001. Diese Maßnahme wurde unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Arbeitslosigkeit im Jahr 1998 keine große Rolle mehr spielt.
3. Kürzung der schulischen Anrechnungszeiten auf insgesamt maximal sieben Jahre, von vorher maximal 13 Jahren (max. 4 Jahre Schule ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, max. 4 Jahre Fachschul- und max. 5 Jahre Hochschulbildung), sowie geringere Bewertung pro Jahr,
4. Abschaffung der sogenannten Halbbelegung als Voraussetzung für die Berücksichtigung von beitragsfreien Zeiten. Einführung der Gesamtleistungsbewertung (Durchschnittsbewertung) zur Bewertung von beitragsfreien Zeiten,
5. Verlängerung der angerechneten Kindererziehungszeiten von einem auf drei Jahre für Geburten ab 1992,
6. Zahlung von Pflichtbeiträgen für Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld) ab 1992.

2.2 Das Altersteilzeitgesetz und das WFG von 1996

Die wichtigsten Veränderungen im Rentenrecht ab 1. Januar 1997 sind:

1. Anhebung der Altersgrenzen bei Renten wegen Arbeitslosigkeit von 60 auf 65 ab 1.1.1997 (ab Jahrgang 37), Übergangszeit fünf Jahre,
2. Anhebung der Altersgrenzen bei Renten für Frauen von 60 auf 65 ab 1.1.2000 (ab Jahrgang 40), Übergangszeit fünf Jahre,
3. Anhebung der Altersgrenzen bei Renten für langjährig Versicherte von 63 auf 65 ab 1.1.2000 (ab Jahrgang 37), Übergangszeit zwei Jahre,
4. Kürzung der Ausbildungszeiten von maximal 7 auf maximal 3 Jahre (insgesamt für Schule, Fachschule, Hochschule), Übergangszeit vier Jahre,
5. Kürzung und geringere Bewertung von beruflichen Ausbildungszeiten (z.B. Lehre), Kürzung der pauschalen Anrechnung beruflicher Ausbildung von 48 auf 36 Monate,
6. Zeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug sind nicht mehr rentensteigernd, Übergangszeit vier Jahre,
7. Versicherungsfreiheit von Studenten entfällt bei einer mehr als geringfügigen Nebenerwerbstätigkeit,
8. Änderungen im Fremdrentengesetz (FRG): Absenkung der Tabellenwerte auf 60 % der bisherigen Listenwerte (ab 1.10.96).

2.3 Das Rentenreformgesetz 1999

Die wichtigsten Veränderungen im Rentenrecht durch das RRG 1999 sind:

1. Abschaffung der Rente wegen Arbeitslosigkeit bzw. Altersteilzeit mit 60 für Geburtsjahrgänge ab 1952,
2. Abschaffung der Rente für Frauen mit 60 für Geburtsjahrgänge ab 1952,
3. Ersatz der Renten wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit durch Renten wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung,
4. Einführung von Altersgrenzen, vor deren Erreichen Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten gekürzt werden, für Geburtsjahrgänge ab 1940,
5. Anhebung der Altersgrenzen bei Renten für Schwerbehinderte von 60 auf 63 für Geburtsjahrgänge ab 1940,
6. Erhöhung der Bewertung von Kindererziehungszeiten in 3 Schritten von 0,75 auf 1,0 Entgeltpunkte (EP) pro Jahr ab 1.7.1998,
7. Weitere Änderungen im Fremdrentenrecht: Absenkung der anrechenbaren Wehr- und Zivildienstzeiten sowie der Kindererziehungszeiten auf 60 % ab 1.7.98,
8. Einführung eines demographischen Faktors zur Absenkung des Rentenniveaus.

Teile des RRG 1999 wurden durch das Rentenkorrekturgesetz vom 19.12.98 ausgesetzt (Kapitel 2.5). Sie wurden danach mit ein- bis zweijähriger Verzögerung in gleicher Form bzw. noch verschärft (u.a. Absenkung des realen Rentenniveaus und der Hinterbliebenenrenten) wieder in Kraft gesetzt.

2.4 Das Ergebnis der bisherigen Reformen

Die von den Versicherten und Rentnern geleisteten Beiträge zur Entlastung der Rentenversicherung aufgrund vergangener Rentenreformen wurden in der Diskussion um die neuerliche Reform in keiner Weise berücksichtigt. Die regelmäßigen Eingriffe in das Rentenrecht haben bisher schon dazu geführt, dass eine Rente bei vergleichbarem Versicherungsleben große Unterschiede aufweist, je nachdem, in welchem Jahr die Rente in Anspruch genommen wurde bzw. wird.

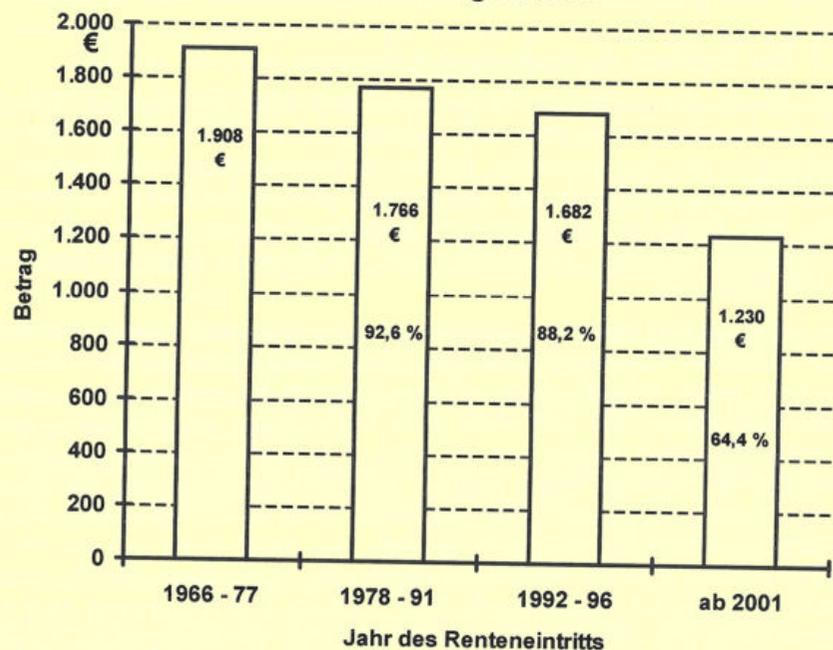
Als Folge der rückwirkenden Streichung von ursprünglich zugesagten Leistungen wurde die sogenannte Eckrente - das ist jene Rente, die ein Versicherter nach 45 vollen Erwerbsjahren mit Durchschnittseinkommen erhält - gegenüber dem Betrag, der sich ohne diese Maßnahmen ergeben hätte, um 26 Prozent abgesenkt. Nimmt man die 1983 eingeführten Krankenversicherungsbeiträge der Rentner hinzu, beträgt die Eckrentenabsenkung ein knappes Drittel (Meinhard Miegel: „Die gesetzliche Rente unter Anpassungsdruck“ - Deutsches Institut für Altersvorsorge Köln, Mai 2000). In der Zeit von 1977 bis 2000 änderte sich die Rentenbezugszeit von 11,9 Jahren (1977) auf 16,1 Jahre, also um 4,2 Jahre. (Quelle: VDR - Fakten und Argumente. Heft Nr. 9 zum Thema: Die Rentenversicherung - bewährt, anpassungsfähig, zukunftsicher, S. 11). Bezogen auf den Wert von 1977 sind das 35,3 Prozent. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber - wie schon erwähnt - eine Rentenminderung von 26 Prozent bzw. ca. 33 Prozent vorgenommen. Damit hat der Gesetzgeber den längeren Rentenbezug bereits ausgeglichen.

Abbildung 1 zeigt den Rentenanspruch eines Arbeitnehmers, geboren im Dezember 1941, mit Abitur und Hochschulbildung, der mit 55 Jahren arbeitslos wurde und mit 60 in Rente ging. Bei Anwendung des Rentenrechts, wie es bis 1977 für ihn gegolten hat, hätte seine Rente 1.908 Euro betragen. Sie wäre damit um etwa 50 Prozent höher gewesen, als sie bei seinem Renteneintritt im Januar 2002 nach derzeit geltendem Recht war, nämlich 1.230 Euro.

Auch die Einführung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ab 1983 und die Schließung der KVdR für freiwillig versicherte Rentner ab 1994 bis März 2002 haben die verfügbaren Einkommen von Rentnern belastet.

Anmerkung: Das Rentenreformgesetz 1992 und das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 haben für verschiedene Änderungen Übergangsfristen vorgesehen (s. Kapitel 2.1 und 2.2).

Abb. 1: Rentenanspruch in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts bei gleichem Versicherungsverlauf



2.5 Das Rentenkorrekturgesetz vom 19.12.1998

Im Jahre 1997 haben führende Sozialpolitiker der SPD mit dem Programm „Rettet die Rente“ geworben und für den Fall eines Sieges bei der Bundestagswahl 1998 die Rücknahme der Verschlechterungen im Rentenrecht von 1996 zugesagt. Im Jahre 1998 warb die SPD für mehr soziale Gerechtigkeit und versprach, auch die Verschlechterungen durch das RRG 1999 im Falle eines Wahlsiegs zurückzunehmen.

Bündnis 90/Die Grünen haben sich ebenfalls in ihrem Bundestagswahlkampf 1998 für mehr soziale Gerechtigkeit ausgesprochen.

Was ist von diesen Zusagen geblieben?

Im Vorgriff auf die Rentenreform 2001/2002 wurden mit dem Rentenkorrekturgesetz vom 19.12.98 der Beginn einer Reihe von Maßnahmen des RRG 1999 um zwei bzw. ein Jahr verschoben und neue Maßnahmen hinzugefügt:

- die Einführung des demographischen Faktors wurde für zwei Jahre ausgesetzt,
- die Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für Schwerbehinderte wurde für ein Jahr ausgesetzt,
- die Einführung von Altersgrenzen, vor deren Erreichen sowohl Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten gekürzt werden, wurde für ein Jahr ausgesetzt,
- die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde für ein Jahr ausgesetzt,
- geringfügig Beschäftigte wurden wahlweise voll oder teilweise in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen,
- die Kriterien für die Einbeziehung von Scheinselbständigen und arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung wurden neu definiert.

Auf Kritik stieß der Beschluss, die Einführung von Rentenabschlägen für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten nicht zurückzunehmen. Wer in jungen Jahren erwerbsunfähig wird, wird durch den Rentenabschlag von 10,8 Prozent zusätzlich benachteiligt. Die Familie, die in jungen Jahren ihren Vater verliert, wird durch eine geringe Rente und den zusätzlichen Rentenabschlag von 10,8 Prozent zum Sozialfall, wenn sie nicht vermögend ist. In beiden Fällen wird ja auch die Zurechnungszeit nach den in der Regel geringeren Rentenbeiträgen der Versicherten aus den Anfangsjahren ihrer Berufstätigkeit bewertet. Die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bringt da nur eine teilweise Kompensation.

Die Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung hat dagegen – wie sich inzwischen eindeutig gezeigt hat – nicht zu der von vielen befürchteten Aufgabe oder Vernichtung von Arbeitsplätzen geführt. Vielmehr fließen der Sozialversicherung nun auch aus diesen Arbeitsverhältnissen Beiträge zu. Kritiker bedauern jedoch, dass der Gesetzgeber hier nicht konsequent war. Nur ein System, das Steuern und Sozialabgaben auf alle Einkommen erhebt, ist gerecht. Sinnvoller wäre es, die Steuern auf Arbeitseinkommen so zu senken, dass kleine Einkommen nicht zusätzlich belastet würden und es die ungerechte Subventionierung von Sonderfällen nicht gäbe.

Für Versicherte, die nur eine geringfügige Dauerbeschäftigung haben, eröffnen sich folgende neue Möglichkeiten:

Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gelten alle Monate als Pflichtbeitragszeiten, mit denen man Ansprüche erwerben kann, die bestimmte Pflichtbeitragszeiten zur Voraussetzung haben. Das sind z.B. Rente für

Frauen mit 60 oder Erwerbsminderungsrenten. Dazu ist es erforderlich, den pauschalen Rentenbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 12 Prozent zu eigenen Lasten auf den allgemeinen Beitragssatz (im Jahr 2004 = 19,5 Prozent) aufzustocken, mindestens jedoch auf den gesetzlichen Mindestbeitrag von 30,23 Euro (19,5 Prozent von 155 Euro).

Auch die Einbeziehung von Scheinselbständigen und arbeitnehmerähnlichen Selbständigen ist als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt worden. Kritiker bedauern aber auch hier, dass nicht konsequent alle Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen wurden. Jede Ausnahme ist eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

3 Die Rentenreform 2001/2002

Aus Gründen der leichteren politischen Durchsetzbarkeit wurde die Rentenreform in drei Teile zerlegt. Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001 und das Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001. Die Diskussion darüber hält jedoch noch an. Bei vielen Betroffenen ist der Eindruck entstanden, dass die Mehrheit der Politiker weder die Historie und damit die Situation der Rentenversicherung ausreichend kennt, noch die Auswirkungen der verschiedenen Reformen und geplanten Maßnahmen auf die Renten richtig einschätzt.

Im folgenden werden die einzelnen Maßnahmen der Reform diskutiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt, um die Auswirkungen auf die Versicherten deutlich zu machen.

Zunächst sind jedoch einige Begriffe zu klären, die in der Diskussion eine wesentliche Rolle spielen.

Standardrente, Durchschnittsrente und Neurente

Nach dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) ist die Standardrente die Monatsrente eines Versicherten, der 45 Jahre lang stets ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten bezogen und damit in seinem Versicherungsleben 45 Entgeltpunkte (EP) erreicht hat. Die daraus errechnete Standardrente betrug bis zum Jahr 2000 netto etwa 70 Prozent des Nettoeinkommens (maximal aus einem Bruttoeinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze).

Die Standardrente hat sich in den Jahren 1996 bis 2002 wie folgt entwickelt:

| | | brutto | netto | Anpassung |
|--------------------|-----------------|-----------------|---------------|-----------|
| Standardrente 1997 | 45 * 47,44 DM | 2.134,80 DM | 1.974,80 DM | 1,65 % |
| Standardrente 1998 | 45 * 47,65 DM | 2.144,25 DM | 1.980,22 DM | 0,44 % |
| Standardrente 1999 | 45 * 48,29 DM | 2.173,05 DM | 2.007,90 DM | 1,34 % |
| Standardrente 2000 | 45 * 48,58 DM | 2.186,10 DM | 2.019,96 DM | 0,60 % |
| Standardrente 2001 | 45 * 49,51 DM | 2.227,95 DM | 2.057,51 DM | 1,91 % |
| | | = 1.139.13 Euro | 1.051,99 Euro | |
| Standardrente 2002 | 45 * 25,86 Euro | 1.163,70 Euro | 1.072,35 Euro | 2,16 % |
| Standardrente 2003 | 45 * 26,13 Euro | 1.175,85 Euro | 1.081,79 Euro | 1,04 % |
| Standardrente 2004 | 45 * 26,13 Euro | 1.175,85 Euro | 1.071,79 Euro | 0 |

Quelle: VDR – Rentenversicherung in Zahlen 2004

Auf die Reduzierung dieser Standardrente bezieht sich die politische Diskussion. Schon die Definition zeigt aber, dass die Standardrente eine reine Rechengröße ist, die mit der Praxis nichts gemein hat. Denn in der Regel wächst in einem 45-jährigen Berufsleben das Einkommen im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten mit den Jahren.

Im Vergleich dazu betrug der in der Realität durchschnittlich an männliche Versicherte in den alten Bundesländern ausgezahlte Betrag (Zahlbetrag = Netto-Altersrente):

| | | | Erhöhung |
|---|------------|------------|----------|
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 1997 | (1.871 DM) | 957 Euro | 1,46 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 1998 | (1.873 DM) | 958 Euro | 0,11 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 1999 | (1.891 DM) | 967 Euro | 0,96 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 2000 | (1.895 DM) | 969 Euro | 0,21 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 2001 | (1.923 DM) | 983 Euro | 1,46 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 2002 | (1.952 DM) | 998 Euro | 1,53 % |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag Dezember 2003 | (1.958 DM) | 1.001 Euro | 0,30 % |

Quelle: VDR – Rentenversicherung in Zahlen 2004

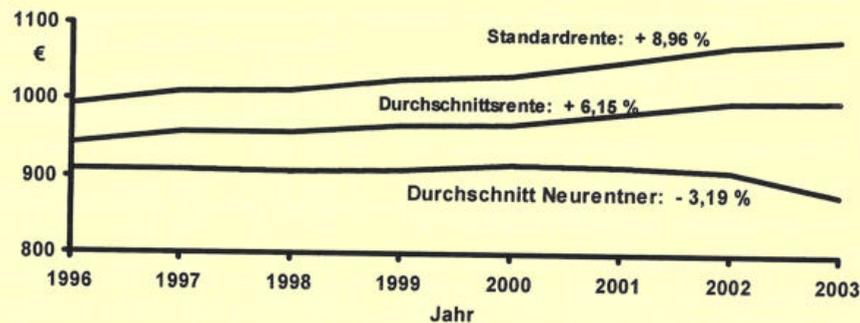
Die durchschnittliche Netto-Altersrente liegt damit deutlich unter der in der Rentendiskussion als Bezugswert verwendeten Standardrente und weist außerdem eine geringere Steigerungsrate auf. Das heißt, die Standardrente bildet die Realität der Rentenversicherung längst nicht mehr ab, da sie die vielen Reformen nicht mitgemacht hat. Damit ist sie für eine sachgerechte Diskussion nicht geeignet.

Vergleicht man damit noch den durchschnittlichen Zahlbetrag (Netto-Altersrente) bei Rentenzugängen der betreffenden Jahre, so sieht man ganz eindeutig den Trend zu immer kleineren Renten, da die Neurenten von 1996 ja im Jahr 1997 entsprechend angepasst wurden usw. Das heißt, die Durchschnittsrente des Neurentners von 1996 erhöhte sich im Jahr 1997 um 1,65 % von 1.775 DM auf 1.804 DM und im Jahre 1998 um weitere 0,44 % auf 1.812 DM (auch hier werden nur männliche Versicherte der alten Bundesländer betrachtet):

| | | |
|---|----------|------------|
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 1997 | 1.776 DM | = 908 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 1998 | 1.774 DM | = 907 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 1999 | 1.778 DM | = 909 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 2000 | 1.791 DM | = 916 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 2001 | 1.790 DM | = 915 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 2002 | 1.778 DM | = 909 Euro |
| Durchschnittlicher Zahlbetrag - Neurentner 2003 | 1.719 DM | = 879 Euro |

Quelle: VDR – Rentenversicherung in Zahlen 2004

Abb. 2: Entwicklung der Standard-Nettorente im Vergleich zur Durchschnitts-Nettorente und Durchschnitts-Nettoneurente Männer - alte Bundesländer



Der durchschnittliche Zahlbetrag für männliche Neurentner betrug also im Jahre 1996 noch 91,4 Prozent der Standard-Nettorente, im Jahre 2002 dagegen nur noch 84,8 Prozent. Damit lag das Rentenniveau für Neurentner im Jahre 1996 bei 64 Prozent und im Jahre 2002 nur noch bei 59,49 Prozent.

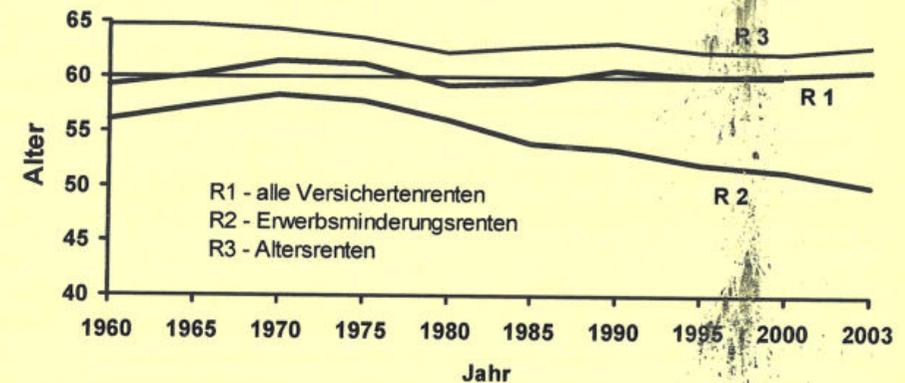
Renteneintrittsalter und Lebensarbeitszeit

In diesem Zusammenhang ist auch ein Blick auf die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters interessant. Wie Abbildung 3 zeigt, hat sich das durchschnittliche Renteneintrittsalter seit dem Jahr 1960 praktisch kaum verändert, es lag im Jahr 1960 sogar etwas niedriger als im Jahr 2002, obwohl es im Jahr 1960 noch nicht die Möglichkeiten der vorgezogenen Altersrenten gab.

Damals haben mehr als 60 % der Rentner eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen (Abb. 4). Das heißt, entgegen den Aussagen von vielen Politikern und Wirtschaftsverbänden sinkt das durchschnittliche Renteneintrittsalter nicht kontinuierlich ab.

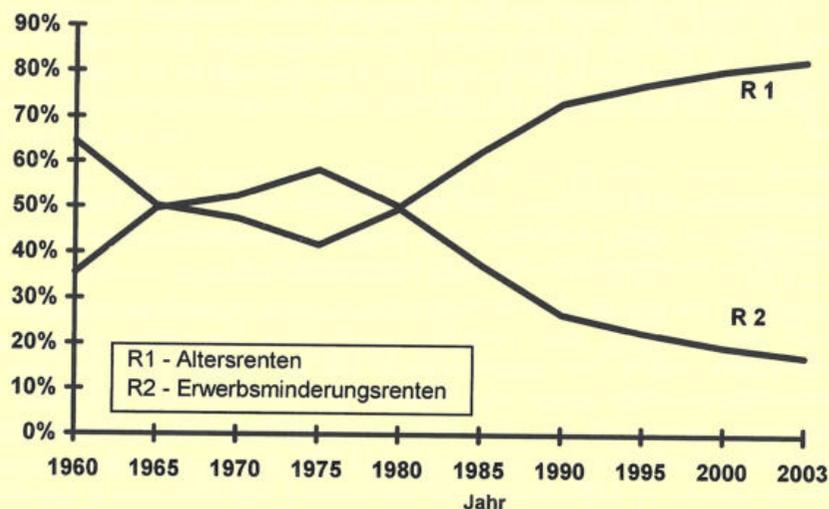
Umgekehrt hat sich das Durchschnittsalter, in dem Jugendliche in das Arbeitsleben und damit in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, beträchtlich erhöht. Der überwiegende Teil der Generation, die jetzt das Rentenalter erreicht, verließ mit 14 Jahren die Schule für eine berufliche Ausbildung. So gab es z.B. im Jahre 1960 1,266 Millionen Jugendliche in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis und 247.000 an den verschiedenen Hochschulen (5,1 zu 1). 1998 lautete das Verhältnis 1,658 Millionen in beruflicher Ausbildung und 1,801 Millionen an den verschiedenen Hochschulen (0,92 zu 1; Quelle: BMA – Statistisches Taschenbuch 1999, Tab. 2.9). Die Verkürzung der Lebensarbeitszeit ergibt sich also ausschließlich aus dem späteren Eintritt ins Berufsleben. Andererseits gibt die längere Ausbildung der jüngeren Generation vielfältigere Berufs- und bessere Einkommensmöglichkeiten.

Abb. 3: Durchschnittliches Rentenzugangsalter für Versichertenrenten



Quelle: VDR – Rentenversicherung in Zahlen 2004

Abb. 4: Rentenzugänge, Verteilung nach Rentenarten



(Quelle: VDR – Rentenversicherung in Zahlen 2004)

3.1 Der Beitrag des Staates

Der Bund leistet Zuschüsse zur Rentenversicherung, die jedoch bisher noch nicht ausreichen, um die von der Rentenversicherung zu erbringenden sogenannten versicherungsfremden Leistungen¹⁾ und die Transferleistungen zu ersetzen. Darüber hinaus fließt die zum 1.4.99 eingeführte Ökosteuer u.a. als zusätzlicher Bundeszuschuss in die gesetzliche Rentenversicherung. Mit Hilfe der Ökosteuer soll in erster Linie der Beitragssatz gesenkt werden. Außerdem sollen damit nach Aussage von Sozialpolitikern die sogenannten versicherungsfremden Leistungen voll durch Steuermittel abgedeckt werden. Dass das noch lange nicht der Fall ist, zeigen die offiziellen Zahlen in der Tabelle auf der folgenden Seite.

Es ist bedauerlich, dass nicht nur die Medien, sondern auch die Politiker in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass mit der Ökosteuer die Renten

¹⁾ Der Gesetzgeber beschließt Rentenleistungen, die der Sozialversicherungsträger, das heißt die Gemeinschaft der Versicherten zu zahlen hat, für die aber niemand Beiträge entrichtet hat. In seiner Informationsschrift „versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren“ hat der VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) das Thema ausführlich beschrieben. Dabei kommt der VDR zu folgender Definition: „Damit sind alle Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.“

finanziert würden. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Seit fast 50 Jahren, und auch heute noch, wird durch einen Teil der Versicherungsbeiträge der Bundeshaushalt entlastet. Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber endlich Transparenz bezüglich der versicherungsfremden Leistungen herstellt.

| Jahr | Rentenausgab. | Mittel des Bundes (1) | | | | nicht beitragsgedeckte Leistungen (2) | | Differenz (1) – (2) |
|------|---------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------------|------------------------|
| | | Bundes-Zuschuss | zusätzl. Bundes-zuschuss *) | Kinder-erziehg.-Zeiten ab 1.3.99 | Erstattg. an BfA, Auffüll-beträge | Vers. fremde Leistungen | Transfer-Leistungen | |
| 1996 | 307,0 | 63,2 | | | 2,1 | 106,3 | 19,0 | -60,0 |
| 1997 | 317,6 | 68,9 | | | 2,2 | 109,9 | 17,8 | -56,6 |
| 1998 | 328,6 | 72,7 | 9,6 | | 2,4 | 113,7 | 19,1 | -48,1 |
| 1999 | 336,0 | 67,6 | 15,6 | 13,6 | 5,6 | 116,2 | 16,8 | -30,9 |
| 2000 | 347,7 | 65,2 | 17,8 | 22,4 | 5,7 | 120,0 | 22,0 | -30,9 |
| 2001 | 358,6 | 66,2 | 23,8 | 22,6 | 6,6 | 120,0 | 24,1 | -24,9 |
| 2002 | 189,8 | 34,8 | 14,5 | 11,6 | 0,8 | 61,7 | 13,6 | -13,6 |
| 2003 | 194,9 | 36,6 | 17,3 | 11,9 | 0,6 | 66,4 | 13,4 | -13,4 |

Zahlen in Milliarden DM, ab 2002 in Milliarden Euro

Quellen: Rentenausgaben: VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) - Rentenversicherung in Zahlen 1997 bis 2004
Mittel des Bundes: Bundesfinanzministerium: Bundeshaushalt – Tabellen und Übersichten August 2002, April 2004 und VDR – Rentenversicherung in Zahlen
Vers.fremde Leist.: VDR - Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren, ab 1996 Hochrechnung entsprechend einem Schreiben des VDR vom 17.6.98
Transferleistungen: BfA - Die Angestelltenversicherung, Hefte 4/97, 4/98, 4/99, 4/00, 4/01, 4/02, 4/03 und 4/2004, sowie VDR – Jahresbericht 2000

*) aus MWSt. ab 1.4.98 und aus Ökosteuer ab 1.4.99

Diese Zahlen wurden aus von der Bundesregierung, vom VDR und von der BfA veröffentlichten Daten zusammengestellt. Dem Verfasser ist bekannt, dass die Bundesregierung in Reden und Schriften darauf hinweist, die versicherungsfremden Leistungen seien ab dem Jahr 2000 durch einen zusätzlichen Bundeszuschuss zum allgemeinen Bundeszuschuss voll finanziert. Weder durch schriftliche noch durch persönlich vorgetragene Anfragen bei Politikern konnte dieser Sachverhalt, mangels Antworten, geklärt werden.

Abb. 5: Versicherungsfremde Leistungen

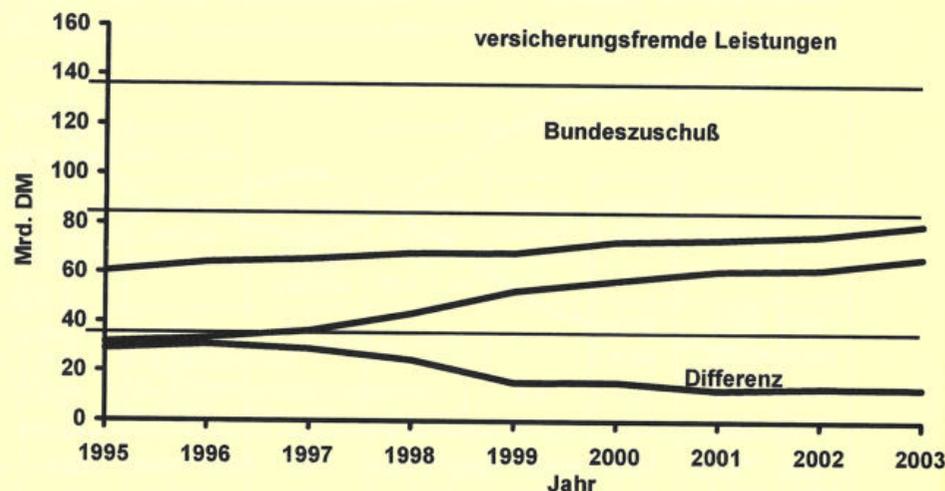


Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der versicherungsfremden Leistungen einschließlich der Transferleistungen seit 1995.

Dagegen hat der VDR unsere Zahlen bis 2000 mündlich bestätigt. Leider veröffentlicht der VDR seit dem Regierungswechsel 1998 keine genauen Zahlen mehr über die Summe der versicherungsfremden Leistungen. Der Wert in der Tabelle wurde deshalb für das Jahr 2001 nicht weiter hochgerechnet, obwohl davon auszugehen ist, dass sich deren Anteil an den Rentenausgaben inzwischen nicht wesentlich verändert hat.

Nach einer Schätzung des VDR haben sich die nicht durch den Bundeszuschuss gedeckten versicherungsfremden Leistungen seit 1957 zu einem Betrag zwischen 250 und 500 Milliarden Euro und die Transferleistungen von 1992 bis 2002 auf mehr als 107 Milliarden Euro aufsummiert.

Eine ausführliche Dokumentation zu den versicherungsfremden Leistungen mit Quellenangaben finden Sie im Internet unter www.adg-ev.de.

3.2 Der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner

Anpassung durch Teuerungsausgleich

Einen weiteren Beitrag zur Finanzierung des Rentensystems sollten die Rentner ursprünglich dadurch leisten, dass ihre Renten in den Jahren 2000 und 2001 nur entsprechend der Teuerungsrate angepaßt werden:

1. Juli 2000: 0,6 % anstatt etwa 3,6 % (bei Nettolohnanpassung)

1. Juli 2001: 1,91 % anstatt etwa 3,4 % (bei Nettolohnanpassung)

Die Werte von 3,6 % bzw. 3,4 % ergeben sich nach der Anpassungsformel, wie sie bis 1999 angewendet wurde. Sie wurden vom BMA im Juni 1999 im Zusammenhang mit der Entscheidung genannt, die Anpassungen für die Jahre 2000 und 2001 an die Inflationsrate zu binden. Mit der neuen Definition der Anpassungsformel (s. nächster Abschnitt) erniedrigte sich die Anpassung schon im Jahre 2001 auf 1,91 %, so dass der Gesetzgeber beschlossen hat, bereits ab dem Jahre 2001 die neue Anpassungsformel zu verwenden. Im Rahmen von Konsensgesprächen am 11.12.2000 wurden u.a. Gewerkschaften, Kirchen und Sozialverbände auf diese Weise beruhigt, obwohl damit die Verschlechterungen festgeschrieben wurden. Dazu muss man wissen, dass die Verantwortlichen in den Gewerkschaften bzw. in den Kirchen einen Ausgleich über die Zusatzversorgung, vergleichbar den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, haben, der aus Mitgliedsbeiträgen bzw. Steuermitteln gezahlt wird.

Tabelle: Rentenanpassungen

| Jahr | nach alter Formel | Ist (Teuerungsrate) | Ist nach neuer Formel | Differenz | mit demografischem Faktor |
|------|-------------------|---------------------|-----------------------|-----------|---------------------------|
| 2000 | 3,60 % | 0,60 % | | -3,00 % | 3,15 % |
| 2001 | 3,40 % | | 1,91 % | -1,49 % | 2,95 % |
| 2002 | 3,30 % | | 2,16 % | -1,14 % | 2,85 % |

Innerhalb von nur zwei Jahren wurde so das reale Rentenniveau um einen Betrag abgesenkt, der mit dem demografischen Faktor der alten Bundesregierung erst in zehn Jahren erreicht worden wäre. Die einzelnen Renten waren also schon im Jahre 2001 um 4,5 Prozent niedriger als bei Anwendung des bisherigen Rechts. Bei einer Rente von 1.000 Euro bedeutet das etwa 45 Euro weniger.

Bei Rentenausgaben in Höhe von etwa 178 Mrd. Euro pro Jahr ergeben allein diese Maßnahmen eine jährliche Ersparnis ab dem 1.7.2000 in Höhe von 5,3 Mrd. Euro pro Jahr und ab dem 1.7.2002 in Höhe von etwa 8 Mrd. Euro. Im nächsten 10-Jahreszeitraum ergibt sich damit eine Einsparung bei den Rentenausgaben in Höhe von 80 Mrd. Euro, ein Betrag, der sich mit jeder Rentenanpassung noch entsprechend erhöht. Vergleichbare Einsparungen bei den Altersruhegeldern von Politikern und Beamten blieben bislang aus.

Das Ende der Nettoanpassung und die Neudefinition der Rentenanpassungsformel

Inzwischen hat die Bundesregierung den Begriff der Nettolohnanpassung aus dem Gesetz gestrichen. Denn ab dem Jahr 2001 gilt eine neue Formel zur Berechnung der jährlichen Rentenanpassung. Sie bezieht sich nicht mehr wie bisher auf die Änderung der Nettolöhne, sondern mit Einschränkungen auf die Änderung der Bruttolöhne:

- Steuerentlastungen werden nicht berücksichtigt.
- Die Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge werden voll berücksichtigt und zwar einschließlich der vom Staat gezahlten Förderung.

Das bedeutet, dass die erheblichen Steuersenkungen für Arbeitnehmer in den Jahren 2001, 2004 und 2005 durch die Steuerreform 2000 den Rentnern nicht zugute kommen.

Nach dem Jahreswirtschaftsbericht 2001 der Bundesregierung beträgt die steuerliche Entlastung bei einem Jahreseinkommen von 30.000 Euro und Steuerklasse drei mit zwei Kindern bis zum Jahre 2008 bezogen auf das Nettoeinkommen von 1998 etwa 9,8 Prozent. Berücksichtigt man noch die staatliche Förderung für die private Altersvorsorge, so kommt man zu dem Ergebnis, dass das Rentenniveau gegenüber der früheren Berechnung um mehr als 10 Prozent schöngerechnet wird.

Im Gegensatz dazu kommt die private Altersvorsorge, die die Nettoeinkommen schmälert, voll zur Wirkung. Die Berücksichtigung der Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis zum Jahre 2010 führt zu einer weiteren Verringerung der jährlichen Anpassungen um jeweils gut 0,5 Prozentpunkte (sogenannter Riester-Faktor). Bei Rentenausgaben von etwa 200 Mrd. Euro im Jahre 2008 ergibt das 8 Mrd. Euro. Die Einsparungen bei den Rentnern entsprechen also 80 Prozent der geplanten Förderung von etwa 10 Mrd. Euro pro Jahr.

Der Nachhaltigkeitsfaktor, der durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz (s. Abschnitt 4.3) ab 2005 zusätzlich in die Rentenformel eingeführt wird, bewirkt nach VDR zusammen mit dem Riester-Faktor gegenüber der Bruttolohnentwicklung eine etwa um einen Prozentpunkt niedrigere Rentenanpassung. Bei durchschnittlichen Lohnerhöhungen von 2,0 bis 2,5 Prozent folgt die Rente den Einkommen also nur noch mit 50 bis 65 Prozent.

All diese Maßnahmen senken das Nettorentenniveau für die heutigen und zukünftigen Rentner weitaus stärker, als es der Demografiefaktor der alten Bundesregierung beabsichtigt hatte. Das vom Gesetzgeber angestrebte Rentenniveau von angeblich 67 Prozent ist nur über diese Neudefinition zu erreichen.

Bei den verschiedenen Absenkungen des Rentenniveaus wird auch nie darauf hingewiesen, dass sich damit ebenso die erzielbare Rendite der aktiven Beitragszahler weiter verschlechtert.

Insgesamt widerlegen die Tatsachen die Behauptung interessierter Kreise, dass den Rentnern im Gegensatz zu den Arbeitnehmern bisher keine Opfer zugemutet worden wären. Es ist festzuhalten, dass seit Antritt der rot/grünen Bundesregierung im Jahre 1998 der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 20,3 über 19,1 auf jetzt 19,5 Prozent gesenkt wurde, dass durch die Steuerreform 2000 die Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Rentnern eine Kompensation für die Ökosteuer erhalten haben und, dass die Rentenanpassungen seit dem Jahr 2000 in der Höhe erheblich unter den Lohnsteigerungen geblieben sind.

3.3 Der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge

Mit dem Altersvermögensgesetz hat der Gesetzgeber den Aufbau einer freiwilligen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen.

Wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt, ist die gesetzliche Rentenversicherung schon heute nicht mehr in der Lage, eine angemessene Altersversorgung für Neurentner sicherzustellen. Dieser Trend wird sich noch beschleunigen, wenn ein Teil der Beiträge in die private Altersvorsorge fließt und damit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zur Verfügung steht. Die sinkenden Altersrenten will der Gesetzgeber dadurch kompensieren, dass er die zusätzliche private Altersvorsorge in breitem Umfang fördert.

Die Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird je nach Einkommen über Zuschüsse oder Steuerfreibeträge erfolgen. Dazu stehen nach den derzeitigen Plänen etwa 10 Milliarden Euro pro Jahr bereit.

Die zusätzliche private Altersvorsorge

Die zusätzliche private Altersvorsorge ist seit dem Jahre 2002 möglich. Es gibt sie in zwei verschiedenen Formen, die Förderrente, die als sogenannte Riester-Rente bekannt geworden ist, und die Entgeltumwandlung zugunsten einer Pensionskasse, die nur im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge möglich ist, und die gelegentlich auch als Eichel-Rente bezeichnet wird.

Die Förderrente

Die Förderrente kann seit 2002 in Anspruch genommen werden, beginnend mit einem Beitragssatz von 1,0 Prozent, der alle zwei Jahre in Schritten von 1,0 Prozent bis zum Jahre 2008 auf den endgültigen Wert von 4 Prozent des Bruttoeinkommens erhöht wird.

Gefördert werden nur Anlageformen, die im Alter in eine monatliche Rente münden, wobei als Mindestleistung der Versicherung nur die eingezahlten Beiträge garantiert werden müssen, sicher zur Freude der Versicherungsunternehmen und Banken.

Arbeitnehmer und Bezieher von Lohnersatzleistungen (u.a. Arbeitslosengeld, Krankengeld) erhalten eine Zulage zur privaten Altersvorsorge, bestehend aus einer Grund- und einer Kinderzulage. Diese Förderung erhält auch der nicht berufstätige Ehepartner, wenn für ihn ein entsprechender Vorsorgevertrag abgeschlossen wird und der berufstätige Ehepartner entsprechende Beiträge in seinen Vorsorgevertrag einzahlt.

| Jahr | Grundzulage | Kinderzulage pro Kind |
|-------------|-------------|-----------------------|
| 2002 – 2003 | 38 Euro | 46 Euro |
| 2004 – 2005 | 76 Euro | 92 Euro |
| 2006 – 2007 | 114 Euro | 138 Euro |
| ab 2008 | 154 Euro | 185 Euro |

Die Beiträge können beim Jahreslohnsteuerausgleich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob die Berücksichtigung der gezahlten Beiträge als Sonderausgaben für den einzelnen günstiger ist als die Zulagen und erstattet gegebenenfalls die Differenz.

Die vollen Zulagen erhalten nur die Versicherten, die die jeweils vorgesehenen Höchstbeiträge in die private Altersvorsorge einzahlen. Sonst werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Für die Herstellung oder den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ist es möglich, aus dem angesparten Vertrag einen Betrag zwischen 10.000 und 50.000 Euro zu entnehmen. Der entnommene Betrag muss in gleichbleibenden Raten bis zum 65. Lebensjahr in den Vorsorgevertrag zurückgezahlt werden. Die Entnahme aus einem Vertrag, der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde, ist nicht möglich.

Das frühere Bundesarbeitsministerium hat in verschiedenen Schriften darauf hingewiesen, dass die Förderrente nicht dazu gedacht ist, Vermögen in Arbeitnehmerhand zu bilden. Mit der Förderrente will der Gesetzgeber in erster Linie erreichen, dass kein Arbeitnehmer im Alter ausschließlich auf die gesetzliche Rente angewiesen ist und damit zum Sozialfall wird. Entsprechend können aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen Arbeitnehmer nur dann die in den Angeboten angedachten Renditen erreichen, wenn sie vor dem 40. Lebensjahr mit dem Einzahlen beginnen, bis zum 65. Lebensjahr ein gleichbleibend hohes Einkommen haben, mindestens 85 Jahre alt werden und ihren Wohnsitz im Alter nicht ins Ausland verlegen. Dazu kommt, dass die

erforderlichen Beiträge mit dem Einkommen bzw. mit der Beitragsbemessungsgrenze wachsen, die staatlichen Zulagen aber im Gesetz festgeschrieben sind.

Die wesentlichen Regelungen der Förderrente sind im Einkommensteuergesetz zu finden.

Die Entgeltumwandlung

Die private Vorsorge ist auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchführbar. Arbeitnehmer können beim Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend machen, zum Beispiel für eine Direktversicherung mit Pauschalbesteuerung oder für eine Pensionskasse.

Im Fall der Entgeltumwandlung für eine Pensionskasse bedeutet das, dass der aufgewendete Beitrag steuer- und sozialabgabenfrei ist. Bekannt geworden ist die Entgeltumwandlung in dieser Form, nachdem die Bundesregierung einem entsprechenden Modell bei VW zugestimmt hatte.

Dabei können Arbeitnehmer schon seit 2002 bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2004 sind das bis zu 2.472 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei in eine Pensionskasse oder in einen Pensionsfond einzahlen. Die Rechtsgrundlage für diese Form der Entgeltumwandlung ist das Einkommensteuergesetz, § 3 Ziffer 63.

Bei der Weiterentwicklung der Altersvorsorgesysteme sollte der Gesetzgeber einen Blick über die Grenzen werfen. In der Schweiz existiert ein Drei-Säulen-Modell mit gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge, das nicht zuletzt deshalb von allen als gerecht empfunden wird, weil alle Bürger des Landes eingebunden sind. Nähere Informationen dazu enthalten die ADG-Information „Die Altersvorsorge in der Schweiz“ und die VDR-Schrift „Rentenversicherung im internationalen Vergleich“.

3.4 Die Verhinderung von verschämter Altersarmut

Wer mindestens 65 Jahre alt oder dauerhaft erwerbsunfähig ist und trotz seiner Rente auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen ist, hat ab Januar 2003 einen Anspruch auf die Grundsicherung (Sozialhilfe), ohne dass dabei ein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder erfolgt, solange deren Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt. Inzwischen haben die Rentenversicherungsträger alle Berechtigten angeschrieben, deren monatliche Rente den Betrag von 844 Euro nicht übersteigt.

Hier trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass sowohl die Rentenpolitik der früheren Bundesregierung als auch die eigenen Reformen immer

mehr Armut unter Rentnern verursachen. Das belegt auch der Bericht zur sozialen Lage in Bayern, den das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung dankenswerterweise im Jahr 1998 erstellen ließ und den es im Sommer 1999 veröffentlicht hat (u.a. im Internet). Zwei Punkte des Berichts sollen hier erwähnt werden, weil sie die Situation von immer mehr Rentnerhaushalten deutlich aufzeigen:

Etwas mehr als die Hälfte der Haushalte, die aufgrund ihrer Einkommenssituation Anspruch auf Sozialhilfe hätten, nehmen diesen Anspruch nicht wahr. Und: Es gibt viele Rentnerhaushalte, die deswegen auf diesen Anspruch verzichten, weil sie befürchten, dass die Behörden die gezahlten Beträge von ihren Kindern zurückfordern würden. In erster Linie sind also die Rentnerhepaare betroffen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder durch die Ehefrau praktisch von einer Rente leben müssen.

Die verantwortlichen Politiker sind sich dieser Tatsache bewusst. Das zeigt zum einen die ja wohl zynische Stellungnahme der Bundesregierung zum Sachverständigenbericht des Familienministeriums: „Der erwartete Anstieg von älteren Sozialhilfebeziehern darf nicht als Beweis für Altersarmut angesehen werden. Vielmehr sollen die Sozialhilfeleistungen gerade dazu beitragen, Armut zu bekämpfen“ (Quelle: Tagespresse vom 18.1.2001), zum anderen die Forderung der betroffenen Länder und Kommunen an den Bund, diese Belastungen in vollem Umfang auszugleichen; denn die Sozialhilfe wird ja von Ländern und Kommunen gezahlt.

3.5 Der Ausbau von kindbezogenen Leistungen und die Reform der Hinterbliebenenrenten

Im Zusammenhang mit der Reform der Hinterbliebenenrenten strebt der Gesetzgeber eine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen an, die Kinder erziehen und einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgehen, sowie für Frauen, die wegen der Erziehung von zwei und mehr Kindern nicht erwerbstätig sind.

Die Höherbewertung von Beitragszeiten

Frauen, die während der ersten 10 Lebensjahre des Kindes zum Beispiel wegen einer Teilzeitarbeit nur ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielen, erhalten im Anschluss an die Kindererziehungszeit (die ersten drei Jahre) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes eine Erhöhung der Bewertung ihrer Beiträge um 50 Prozent auf maximal 100 Prozent (1 Entgeltpunkt (EP), entsprechend der Anrechnung eines Durchschnittseinkommens), vorausgesetzt, dass sie bis zum Beginn ihrer Rente mindestens 25 Versicherungsjahre erreichen. Die maximal mögliche Förderung erhält also eine Frau,

die während dieser sieben Jahre zwei Drittel eines Durchschnittseinkommens erzielt und damit eine Förderung von

$$7 * 0,3334 \text{ EP} = 2,3338 \text{ EP},$$

entsprechend etwa 61 Euro zusätzliche Rente pro Monat erhält (seit 1.7.2003 beträgt der Gegenwert für einen Entgeltpunkt 26,13 Euro).

Zu den Versicherungsjahren zählen auch anerkannte beitragsfreie Zeiten wegen Schulausbildung, wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sowie Berücksichtigungszeiten (beitragsfreie Zeiten bei Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr).

Frauen, die wegen der gleichzeitigen Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter 10 Jahren nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls im Anschluss an die Kindererziehungszeit eine Gutschrift von 0,3334 EP pro Jahr, entsprechend der maximalen Förderung von berufstätigen Frauen. In diesem Fall erhält die Frau die höchstmögliche Förderung, die zwei Kinder im Abstand von höchstens drei Jahren hat. Dann erstreckt sich die Kindererziehungszeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des älteren Kindes und die mögliche Förderung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des älteren Kindes und die Förderung beträgt

$$4 * 0,3334 \text{ EP} = 1,3336 \text{ EP},$$

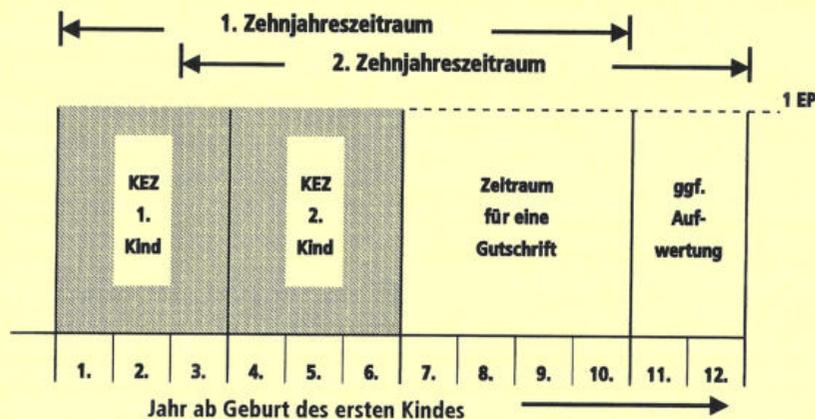
entsprechend etwa 35 Euro zusätzliche Rente pro Monat (Stand seit 1.7.2003).

Ist der Altersunterschied größer als drei Jahre, verringert sich der Zeitraum der Förderung entsprechend, wenn die Frau nicht berufstätig ist. Bei mehr als zwei Kindern wird eine Gutschrift über vier Jahre nur dann erreicht, wenn die Kinder zum Beispiel im Abstand von drei Jahren geboren sind.

Eine Förderung aufgrund einer versicherten Beschäftigung wird gegebenenfalls auf die Gutschrift bei der Erziehung von zwei Kindern angerechnet. Auch hier ist die Förderung so begrenzt, dass zusammen mit den Entgeltpunkten für eine Beschäftigung höchstens 0,0833 Entgeltpunkte pro Monat, entsprechend einem EP pro Jahr erreicht werden.

Gutschriften von Entgeltpunkten gibt es für Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992, und damit für Frauen, die naturgemäß frühestens in 20 oder 25 Jahren in Rente gehen. Bei durchschnittlich einer Rentenreform alle zwei Jahre muss man abwarten, ob das am Ende wirklich eine Verbesserung ist, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Frauen, deren Kindererziehungszeiten vor 1992 liegen, durch die Reformen der 90er-Jahre soviel an Rentenansprüchen verloren haben, dass sie eigentlich vier Kinder haben müssten, um nicht schlechter dazustehen als vor der Einführung der Kindererziehungszeiten im

Abb. 6: Beispiel für die Förderung bei zwei Kindern, die im Abstand von 2 Jahren geboren sind



Jahre 1986. Diesen Sachverhalt hat übrigens die SPD Bundestagsfraktion in einem Informationsblatt zur Aktion „Rettet die Rente“ im September 1997 beschrieben und beklagt.

Die Hinterbliebenenrente

Für Hinterbliebene und für Ehepaare, die vor dem Jahr 2002 geheiratet haben und bei denen mindestens ein Partner vor dem 2.1.1962 geboren ist, bleibt es im wesentlichen beim alten Recht (sogenannter Vertrauensschutz). Für alle anderen Fälle wurde das Hinterbliebenenrentenrecht neu geregelt.

Beim bisherigen Recht erhält jeder beim Tod des Partners seine vor und während der Ehe erworbenen Ansprüche voll und dazu 60 Prozent der vom Partner erworbenen Ansprüche (sogenannte große Witwenrente*) Fußnote s. S. 25). Die eigenen Rentenansprüche und eventuelles Erwerbseinkommen, das das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt (seit 1.7.03 etwa 690 Euro), wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Die Neuregelung senkt die sogenannte große Witwen-/Witwerrente von 60 Prozent auf 55 Prozent der Rente des Verstorbenen ab. Zum Ausgleich gibt es für das erste Kind die Gutschrift von zwei Entgeltpunkten und für jedes weitere Kind die Gutschrift von einem Entgeltpunkt (seit 1.7.03: 26,13 Euro pro Monat, gleich aktueller Rentenwert).

Bei der Einkommensanrechnung bleibt der Grenzbetrag, ab dem ein Teil (40 Prozent) des Einkommens auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird, weiterhin dynamisiert. Damit wächst dieser Wert entsprechend den jährlichen Rentenanpassungen.

Während aber beim alten Recht nur Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen (z.B. die eigene Rente) bei der Anrechnung berücksichtigt werden, werden bei der neuen Regelung auch andere Einkommensarten (u.a. aus Vermögen und aus Vermietung und Verpachtung) angerechnet, mit Ausnahme der Einkünfte aus der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Die sogenannte kleine Witwenrente, die Frauen erhalten, die keine Kinder unter 18 Jahren erziehen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für diejenigen, die keinen Vertrauensschutz haben, auf eine maximale Bezugsdauer von zwei Jahren begrenzt.

Die Regelung aus dem Rentenreformgesetz 1999, wonach Hinterbliebenenrenten einen Abschlag bis zu 10,8 Prozent hinnehmen müssen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres stirbt, ist bereits seit Januar 2001 mit einer Übergangszeit von drei Jahren in Kraft. In diesem Fall reduziert sich die Hinterbliebenenrente auf etwa 53,5 Prozent bei Anwendung des alten Rechts, ansonsten auf etwa 49 Prozent des Rentenanspruchs des verstorbenen Mannes.

Das bedeutet, dass eine Witwe mit Vertrauensschutz sich in Zukunft immer schlechter stellt als bisher, wenn der Ehemann vor Vollendung des 63. Lebensjahres stirbt. Eine Witwe ohne Vertrauensschutz wird wegen des Kinderzuschlags dann etwa ebenso gut wie bisher gestellt, wenn sie mindestens ein Kind hat (Tod des Mannes nach Vollendung des 63. Lebensjahres), bzw. wenn sie mindestens vier Kinder hat (Tod des Mannes vor Vollendung des 60. Lebensjahres), bei einem Rentenanspruch des Mannes von etwa 1.000 Euro.

*) Eine große Witwenrente erhalten Frauen, die nach dem Tod ihres versicherten Ehemannes nicht wieder geheiratet haben und ein Kind unter 18 Jahren erziehen, oder das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, oder berufs- bzw. erwerbsunfähig sind.

Das Rentensplitting

Ehegatten, deren Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wird und Ehegatten, die beide nach dem 1.1.1962 geboren sind, können die in der Ehezeit von beiden erworbenen Rentenansprüche (Entgeltpunkte) teilen. Beispiel: Der Ehemann hat in den 38 Jahren vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Rentenbeginn 38 Entgeltpunkte (EP) erworben, die Frau für zwei Kinder 6 EP, dazu für eine kindbezogene Höherbewertung 1,3344 EP und für eine spätere

Berufstätigkeit noch 12,6656 EP, zusammen also 20 EP. Nach dem Rentensplitting haben beide je 29 EP, je die Hälfte aus der Summe von 58 EP.

Das Rentensplitting kann durchgeführt werden, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben bzw. der zweite Ehegatte 65 Jahre alt geworden ist, oder wenn ein Ehegatte vorher stirbt, zu diesem Zeitpunkt. Voraussetzung für ein Rentensplitting ist, dass beide Ehegatten bzw. der überlebende Ehegatte mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten haben. Nach der Durchführung eines Rentensplittings entfällt der Anspruch auf eine Witwenrente. Ein durchgeführtes Rentensplitting kann später nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Beim Rentensplitting bleibt der Frau nach dem Tod des Mannes gegebenenfalls höchstens die Hälfte des Anteils des Rentenanspruchs, den dieser während der Ehezeit erworben hat. Sie erhält diesen Anteil außerdem erst, sobald sie einen Anspruch auf eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Bei der Witwenrente erhält sie zwischen 49 und 55 Prozent des gesamten Rentenanspruchs des Mannes. Daraus ergibt sich erst einmal ein eindeutiger Nachteil für das Rentensplitting.

Die Vorteile des Rentensplittings ergeben sich aus den Tatsachen, dass es für den im Rentensplitting erworbenen Anspruch keine Einkommensanrechnung gibt und dass dieser Anspruch im Gegensatz zur Witwenrente bei einer Wiederverheiratung nicht wegfällt. Wenn man davon ausgeht, dass eine Frau beim Tod ihres Mannes in der Regel nicht schon an eine Wiederverheiratung denkt, ist das Rentensplitting also nur für die Frauen interessant, die aufgrund ihres Einkommens davon ausgehen müssen, dass es wegen der Einkommensanrechnung nie zur Auszahlung einer Witwenrente kommen wird.

In einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem VdK hat Professor Ruland (VDR) am 31.10.2000 dazu u.a. festgestellt: „In vielen Fällen werde das Splitting weniger, nur in einigen Fällen mehr als die bisherige Hinterbliebenenrente erbringen. Im übrigen bevorzuge das Splitting einseitig die Angehörigen anderer Versorgungssysteme, wie z.B. die Beamten. Sie könnten beim Tod des anderen Ehegatten neben ihrem vollen Versorgungsanspruch noch den ungekürzten Splittinganteil aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Ehegatten bekommen.“

3.6 Die Neuordnung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und der Altersrenten wegen Schwerbehinderung

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 wurden die ursprünglichen Änderungen des Rentenreformgesetzes 1999 zum 1.1.2001 im wesentlichen in Kraft gesetzt.

Die sogenannten arbeitsmarktbedingten Erwerbsunfähigkeitsrenten wurden entgegen den Plänen des Rentenreformgesetzes 1999 beibehalten. Das heißt, arbeitslose Versicherte, die für ihr verbleibendes Restleistungsvermögen (drei bis max. 6 Stunden pro Tag) keinen Arbeitsplatz finden, bekommen die volle Erwerbsminderungsrente.

Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, können entgegen den Plänen des Rentenreformgesetzes 1999 jetzt eine teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit in Anspruch nehmen. Diese wurden aber gegenüber der früheren Berufsunfähigkeitsrente von zwei Drittel auf die Hälfte einer Vollrente gekürzt.

Wie im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehen, wurden Rentenabschläge auch bei Erwerbsminderungsrenten eingeführt. Das heißt, bei der Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor dem vollendeten 63. Lebensjahr muss der Betroffene einen Rentenabschlag hinnehmen, der 10,8 Prozent beträgt, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (Höchstwert: 36 Monate * 0,3 Prozent). Dafür wird die sogenannte Zurechnungszeit um bis zu 40 Monate bis zum 60. Lebensjahr verlängert. Das wirkt sich bei einem Rentenanspruch in Höhe von 1.000 Euro folgendermaßen aus:

| | | |
|------------------------------------|-----------|----------|
| Rentenabschlag in Höhe von 10,8 %: | minus | 108 Euro |
| Max. 40 Monate Zurechnungszeit | etwa plus | 75 Euro |

Wie im Rentenreformgesetz 1999 ebenfalls vorgesehen, wurde die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre heraufgesetzt. Das heißt, bei einer Inanspruchnahme dieser Altersrente mit 60 muss der Schwerbehinderte einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8 Prozent hinnehmen. Das gilt jedoch nicht für Personen, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, erwerbs- oder berufsunfähig waren (Vertrauensschutz).

4 Weitere Reformen

Nach der Rentenreform 2001/2002 hat der Gesetzgeber weitere Reformen beschlossen bzw. auf den Weg gebracht, die heutige und zukünftige Rentner erheblich belasten.

4.1 Das Krankenversicherungs-Modernisierungsgesetz (GMG)

Zum 1.1.2004 ist das Krankenversicherungs-Modernisierungsgesetz (GMG) in Kraft getreten, das für viele Rentner neben den höheren Zuzahlungen und dem vierteljährlichen Eintrittsgeld beim Arztbesuch erhebliche zusätzliche Belastungen mit sich brachte. Wer neben seiner Rente eine Firmenrente bekommt, zahlt jetzt den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung aus diesen Bezügen. Bisher haben Rentner dafür entweder den halben

Beitragssatz (Pflichtversicherte) oder den ermäßigten Beitragssatz (freiwillig Versicherte) gezahlt.

Laut Gesetz (Sozialgesetzbuch V § 243) ist der ermäßigte Beitragssatz für Versicherte vorgesehen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Davon sind Rentner mit ihren Versorgungsbezügen jetzt explizit ausgenommen (§§ 240 und 248 SGB V). Damit zahlen Rentner im Vergleich zu Arbeitnehmern einen höheren Eigenanteil als Beitrag zur Krankenversicherung. Bei einer Firmenrente in Höhe von 300 Euro zusätzlich zu einer sogenannten Standardrente macht das eine Erhöhung des Beitrags um 20 Prozent aus, bei höheren Firmenrenten entsprechend mehr.

Außerdem müssen sie für eine Leistung zahlen, die sie gar nicht in Anspruch nehmen können. Und wenn ab 2006 von den Arbeitnehmern zur Finanzierung des Krankengeldes ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,5 Prozent erhoben wird, den die Versicherten alleine tragen müssen, gilt das auch für alle Rentner.

Da diese Maßnahmen sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen den Eigentumsschutz des Grundgesetzes verstoßen, werden diese Rechtsänderungen Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfungen sein.

Auch wer zusätzlich vorgesorgt hat und sich eine Direktversicherung auf einmal auszahlen lässt, muss jetzt als Rentner, im Gegensatz zu früher, auf zehn Jahre verteilt den vollen allgemeinen Beitragssatz an die Krankenkasse abführen. Das heißt, die Rendite dieser Altersvorsorge verschlechtert sich erheblich. Das ist ein erheblicher Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, der sicher ebenfalls die Gerichte beschäftigen wird.

4.2 Das zweite und dritte SGB VI – Änderungsgesetz

Zum 1.1.2004 sind die SGB VI-Änderungsgesetze in Kraft getreten. Damit sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die ausschließlich Einsparungen bei den Rentenausgaben vorsehen, mit dem Ziel, den Beitragssatz auch im Jahr 2004 bei 19,5 Prozent stabil zu halten:

- Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 wird ausgesetzt. Die nächste Rentenanpassung soll turnusgemäß am 1. Juli 2005 erfolgen.
- Ab 1. April 2004 zahlen Rentner den vollen Beitragssatz in Höhe von 1,7 Prozent zur Pflegeversicherung allein. Bisher hat der Rentenversicherungsträger die Hälfte des Beitrags übernommen. Um diesen Anteil werden praktisch die Renten gekürzt.
- Die durchschnittliche Schwankungsreserve, deren Unterschreitung eine Beitragserhöhung zum nächsten Jahresbeginn zur Folge hat, wird auf 20 Prozent einer monatlichen Rentenausgabe verringert.

Für Versicherte, die später als März 2004 zum ersten Mal eine Rente beziehen, verschiebt sich die Auszahlung der Rente auf das Monatsende.

4.3 Das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde am 3.12.2003 vom Bundeskabinett beschlossen. Es soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten und enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

- Durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel sollen Änderungen des Verhältnisses von Leistungsbeziehern zu versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt werden. Das heißt, wenn die Anzahl der Rentner schneller steigt als die Anzahl der Beitragszahler, wirkt sich das zusätzlich mindernd auf eine mögliche Rentenanpassung aus.
 - Die monatliche Anhebung der Altersgrenze für den frühest möglichen Bezug einer Rente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit von 60 auf 63 Jahre ab 2006, mit einer Übergangszeit von drei Jahren. Wer zum Beispiel im Dezember 1946 geboren ist, kann frühestens mit 61 ab 1.1.2008 Rente beziehen. Vertrauensschutz haben diejenigen, die vor dem 1.1.2004 arbeitslos geworden sind oder eine Vereinbarung für eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bzw. einen Altersteilzeitvertrag unterschrieben haben. Sie können dann weiterhin bereits mit 60 Rente beziehen, mit dem dafür vorgesehenen Abschlag von 18 Prozent.
- Anmerkung: Der Bezug einer Altersrente für Frauen ab 60 ist weiterhin möglich.
- Die Bewertung von Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs (zur Zeit insgesamt höchstens 36 Monate) entfällt. In einer Übergangszeit von vier Jahren ab Januar 2005 wird die Bewertung der bisher anerkannten Zeiten um jeweils 1/48 abgeschmolzen. Unberührt von dieser Maßnahme bleiben bis zu 36 Monate einer Fachschulausbildung.
 - Die Höherbewertung der ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen entfällt ab 2009, es sei denn, für diese Zeit wird eine berufliche Ausbildung (Lehre) nachgewiesen.
 - Zeiten einer beruflichen Ausbildung und Zeiten einer Fachschulausbildung werden insgesamt nur noch für höchstens 3 Jahre bewertet werden, bisher wurden für berufliche Ausbildungszeiten und Schulbesuch ab vollendetem 17. Lebensjahr jeweils bis zu drei Jahre rentensteigernd berücksichtigt.

4.4 Das Alterseinkünftegesetz

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Rentenbesteuerung vom 6. März 2002 wird die Besteuerung der Renten ab 2005 neu geregelt. Das sogenannte Alterseinkünftegesetz sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

1. Abhängig vom Jahr des Renteneintritts wird die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente bestimmt. Der Rest, also der steuerfreie Anteil, wird für die

gesamte Rentenlaufzeit als Betrag festgeschrieben. Eventuelle Rentenanpassungen erhöhen damit in vollem Umfang den steuerpflichtigen Anteil der Rente. Es gelten folgende Werte:

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in v.H. | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in v.H. |
|------------------------|----------------------------|------------------------|----------------------------|
| bis 2005 | 50 | 2020 | 80 |
| ab 2006 | 52 | 2021 | 81 |
| 2007 | 54 | 2022 | 82 |
| usw. | | usw. | |
| 2010 | 60 | 2030 | 90 |
| 2011 | 62 | 2031 | 91 |
| usw. | | usw. | |
| 2015 | 70 | 2039 | 99 |
| 2016 | 72 | 2040 | 100 |
| usw. | | | |

2. Ebenfalls abhängig vom Jahr des Versorgungsbeginns wird die Höhe des Freibetrags für Versorgungsbezüge (u.a. Beamtenpensionen, Firmenruhegelder) für die gesamte Laufzeit festgelegt. Es gelten folgende Werte:

| Jahr des Versorgungsbeginns | Versorgungsfreibetrag | | Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| | in v.H. der Versorgungsbezüge | Höchstbetrag in Euro | |
| bis 2005 | 40,0 | 3 000 | 900 |
| ab 2006 | 38,4 | 2 880 | 864 |
| 2007 | 36,8 | 2 760 | 828 |
| 2008 | 35,2 | 2 640 | 792 |
| 2009 | 33,6 | 2 520 | 756 |
| 2010 | 32,0 | 2 400 | 720 |
| 2011 | 30,4 | 2 280 | 684 |
| usw. | | | |
| 2020 | 16,0 | 1 200 | 360 |
| 2021 | 15,2 | 1 140 | 342 |
| 2022 | 14,4 | 1 080 | 324 |
| usw. | | | |
| 2039 | 0,8 | 60 | 18 |
| 2040 | 0,0 | 0 | 0 |

Das heißt, zum Beispiel für diejenigen, die spätestens ab dem Jahre 2007 eine Rente beziehen, bleiben 36,8 Prozent des Firmenruhegeldes (max. 2.760 Euro) sowie ein Zuschlag von 828 Euro steuerfrei. Bei einem monatlichen Firmenruhegeld in Höhe von 250 Euro also

$$(12 * 250) * 36,8 \% + 828 = 1.932 \text{ Euro}$$

Der Rest, in Höhe von 1.068 Euro ist zusammen mit dem entsprechenden Anteil der Rente und gegebenenfalls anderen Einkünften steuerpflichtiges Einkommen.

5 Werden die Renten unbezahlbar?

Interessierte Kreise der Wirtschaft sprechen davon, dass die Renten mehr und mehr unbezahlbar werden. Bedauerlicherweise schließen sich Politiker vielfach diesen Ansichten an, ohne sie zu hinterfragen. Schon 1994 hat Professor Ruland (VDR) dazu gesagt: „Das Institut der deutschen Wirtschaft stellt hierzu fest, dass Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung für die versicherungsfremden Leistungen pro Jahr mehr als 170 Milliarden DM (87 Mrd. Euro) aufwenden müssen. Der Bund als Verursacher dieser Zahlungen beteilige sich daran nur mit 70 Milliarden DM (36 Mrd. Euro), auf den restlichen 100 Milliarden DM (51 Mrd. Euro) blieben mithin die Beitragszahler sitzen, also Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Würden auch die restlichen 100 Milliarden DM über Steuermittel und nicht aus Beiträgen finanziert, könnten - so das Institut - die Beitragssätze zur Sozialversicherung um mehr als 8 Prozentpunkte gesenkt werden“ (Presseseminar des VDR am 21./22. November 1994 in Würzburg).

Da die Arbeitgeber diese Zahlen also schon seit langem kennen, stellt sich die Frage, warum sie einerseits diesen Zustand akzeptieren, andererseits aber weitere Einschnitte bei den Renten fordern, um die Beitragssätze zu reduzieren. Allerdings geht bei einem Personalaufwand von unter 30 Prozent bei vielen Unternehmen ein zusätzlicher Prozentpunkt nur mit weniger als 0,15 Prozent in die Kosten ein.

Nach Zahlen des Bundesarbeitsministeriums hat sich zwar die Anzahl der Renten von 1975 bis 2000 um mehr als 100 Prozent erhöht, der Anteil des Rentenvolumens am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist aber in der gleichen Zeit praktisch konstant geblieben. Das heißt, der Anteil am wirtschaftlichen Erfolg des Landes, den die Rentner im Verhältnis zu anderen Gruppen erhalten, erhöht sich nicht, trotz steigender Rentnerzahl. Dabei haben die Arbeitnehmer, die seit 1975 in Rente gegangen sind bzw. demnächst in Rente gehen werden, durch ihre Aufbauleistung nach dem Krieg den Grundstein für die heutigen Wirtschaftserfolge gelegt. Da heute immer weniger Arbeitnehmer ein immer höheres BIP erarbeiten und Rationalisierung nur aufgrund vorhergehender Arbeitnehmerleistung möglich ist, wäre es längst gerechtfertigt, für die Finanzierung von Rentenansprüchen auch andere Quellen in Anspruch zu nehmen. Diese Forderung wird noch dadurch untermauert, dass die Lohnquote, das ist der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Bruttoinlandsprodukt (BIP), seit 1982 von 75 auf etwa 65 Prozent gefallen ist. Das heißt, wenn der Anteil der Arbeitnehmereinkommen am BIP in etwa gleich geblieben wäre, könnte - rein rechnerisch - der Gesamtbeitragssatz zur gesetzlichen Sozialver-

sicherung um 6 bis 7 Prozentpunkte gesenkt werden (BMA – Statistisches Taschenbuch 2002, Tabelle 9.7).

Abb. 7: Zunahme des Rentenbestands gegenüber 1975 - Anteil der Renten am BIP

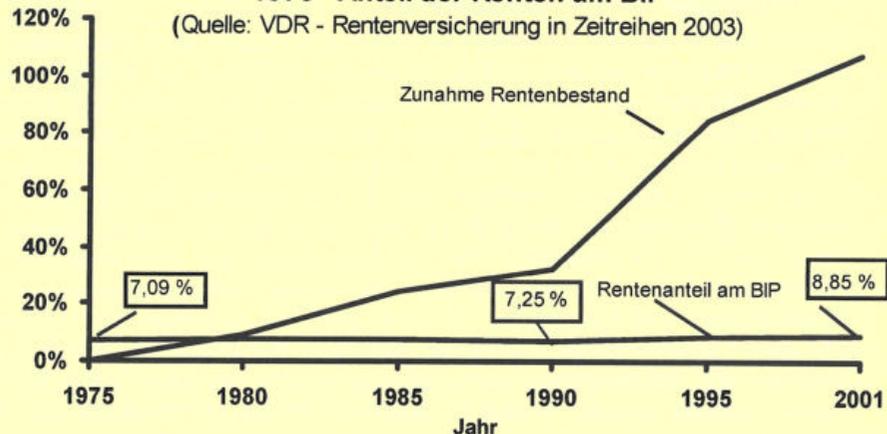
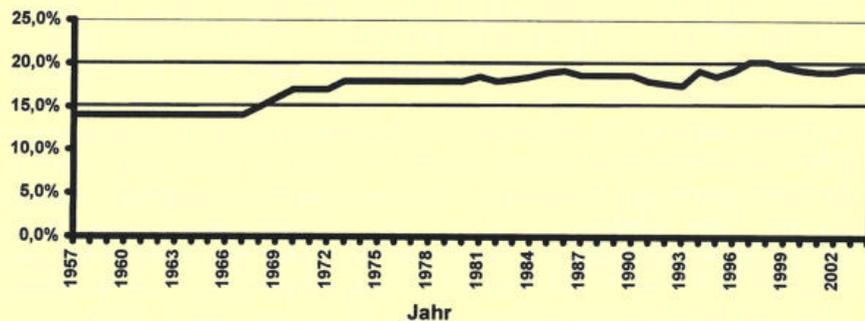


Abbildung 7 zeigt die Zunahme des Rentenbestands seit 1975 und den Anteil der Renten am BIP, nach 1990 einschließlich neue Bundesländer.

Bei dieser Betrachtung darf auch nicht übersehen werden, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung schon seit 30 Jahren bei 18 Prozent oder darüber liegt (Abbildung 8).

Abb. 8: Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung

(Quelle: VDR - Rentenversicherung in Zahlen 2004)



6 Rentenrecht und rechtsstaatliche Grundsätze

Die Vielzahl der Reformen mit den geschilderten negativen Auswirkungen auf die Versicherten hat zu einer Krise des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung geführt. Einen wesentlichen Beitrag dazu hat die Art und Weise geleistet, in der die Reformen durchgeführt worden sind.

- Bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche werden rückwirkend zum Nachteil der Versicherten geändert. Das Rückwirkungsverbot von gesetzlichen Maßnahmen, das Verfassungsrang hat, wird im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befolgt. Damit gibt es keine Rechtssicherheit und damit auch keine Planungssicherheit für die Beitragszahler.
- Mit dem Altersvermögensgesetz hat der Gesetzgeber jetzt festgeschrieben, dass alle Regelungen im Rentenversicherungsgesetz unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen stehen. Arbeitnehmer werden also im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen zur Altersversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung gezwungen, sie haben dabei aber im Gegensatz zu Mitgliedern anderer Altersvorsorgesysteme keinerlei Rechtssicherheit. Damit werden Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Rentenpolitik endgültig zerstört. Eine vergleichbare Einschränkung in einem Lebensversicherungsvertrag hat der Bundesgerichtshofs zuletzt in einem Urteil vom 17.3.99 (IV ZR 218/97) für unwirksam erklärt.

Versicherungsfremde Leistungen und Transferleistungen haben ihre Berechtigung, resultieren aber aus gesamtgesellschaftlichen Verpflichtungen und Aufgaben. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 55, 274,308) verbietet es die Finanzverfassung des Grundgesetzes (Artikel 104a ff.) dem Gesetzgeber, Sonderabgaben für den allgemeinen Finanzbedarf zu erheben. Andererseits hat das BVerfG die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde damit begründet, dass Rentenbeiträge der Arbeitnehmer öffentliche Mittel darstellen, über deren Verwendung der Gesetzgeber entscheiden kann (1 BvR 1498/94 vom 28.10.94 u.a.). Es ist zu bedauern, dass das BVerfG die notwendige Sensibilität vermissen lässt, wenn es um Aufwendungen von Arbeitnehmern für ihre Altersversorgung geht.

Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes festgelegt hat, dass die Beiträge der Beamten für ihre spätere Altersversorgung (0,2 Prozentpunkte des Einkommens) als Sondervermögen einschließlich der Erträge von der Deutschen Bundesbank verwaltet werden und zu marktüblichen Bedingungen anzulegen sind, und selbstverständlich nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Inzwischen hat der Gesetzgeber beschlossen, selbst diesen geringen Beitrag von 2003 bis 2010 auszusetzen.

Private Lebensversicherungen und die zusätzliche private Altersvorsorge werden in erheblichem Umfang mit Steuermitteln gefördert, und damit

vom Steuerzahler subventioniert. Die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen es sich jedoch gefallen lassen, dass sie mit ihren Beiträgen gesamtgesellschaftliche Aufgaben finanzieren und damit den Staatshaushalt in erheblichem Umfang entlasten. Die Beiträge, die gesetzlich Versicherte für ihre Altersvorsorge aufbringen müssen, erhalten damit einen geringeren Rechtsschutz als die freiwilligen Beiträge für private Lebensversicherungen.

Mit dem Urteil zur Rentenbesteuerung vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) hat inzwischen das BVerfG im Gegensatz zu früheren Urteilen (u.a. 1 BvR 874/77 vom 11.7.1981) festgestellt: „Der allgemeine Gleichheitssatz ist auch dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen“. In diesem Fall hatte ein höherer Beamter dagegen geklagt, dass seine Pension höher besteuert wird als eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vom BVerfG Recht bekommen.

Es bleibt also abzuwarten, ob das BVerfG in Zukunft noch bei seiner bisherigen Rechtsprechung zu Rechtssicherheit im Rentenrecht und zu den versicherungsfremden Leistungen bleibt, oder auch in diesen Fällen dem Gleichheitsgrundsatz Geltung verschafft.

7 Wie kann das Vertrauen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung wieder hergestellt werden?

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich über Jahrzehnte bewährt. Der Gesetzgeber sollte deshalb bemüht sein, das Vertrauen der Versicherten in dieses System wieder herzustellen und zu bewahren. Das erfordert:

- Definition, Offenlegung und Transparentmachung von versicherungsfremden Leistungen.
- Finanzierung aller sogenannten Fremd- und Transferleistungen aus Steuermitteln.
- Bei finanziellen Engpässen der Rentenversicherung Zahlung eines über den Betrag der versicherungsfremden Leistungen hinausgehenden Bundeszuschusses als Ausgleich für die jahrzehntelange versicherungsfremde Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Langfristige Stabilität und Rechtssicherheit im Rentenrecht als Grundlage einer sicheren Planung der Altersvorsorge für die Versicherten. Keine rückwirkende Verschlechterung von bereits erworbenen Rentenansprüchen. Gleiche Rechtsverbindlichkeit wie für Verträge zur privaten Altersvorsorge und wie für andere Altersversorgungssysteme (u.a. Beamte, Politiker, Ärzte, Rechtsanwälte).
- Gleiche steuerliche Förderung wie bei der privaten Altersvorsorge.

- Einbeziehung von Beitragszahlern in den Sozialbeirat der Bundesregierung, da diese trotz Milliardenzahlungen bislang nicht in diesem Gremium vertreten sind.
- Einbeziehung aller Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung, das heißt:

Die Aktion Demokratische Gemeinschaft (ADG e.V.) setzt sich für die Einführung der Bürgerversicherung ein, und zwar sowohl im Rahmen der Krankenversicherung als auch für die Altersvorsorge, auch wenn interessierte Kreise diese – aus durchsichtigen Motiven heraus – in ganzseitigen Anzeigen in der Tagespresse als Gleichmacherei diffamieren. Die Bürgerversicherung hat eben nichts mit Gleichmacherei zu tun, sondern viel mehr mit Gleichheit vor dem Gesetz – Artikel 3 Grundgesetz.

Deshalb sagt die ADG „Ja zur Bürgerversicherung“

Gleiche Rechte aber auch gleiche Pflichten für alle Bürger, das ist Solidarität. Die Schweiz praktiziert das mit großem Erfolg bei der Altersvorsorge ihrer Bürger.

- Die Bürgerversicherung löst zwar nicht von vornherein alle Probleme, aber sie ist offensichtlich die Voraussetzung für eine faire öffentliche Diskussion. Und nur eine faire Diskussion führt zu gerechten Problemlösungen.
- damit diejenigen, die in der Öffentlichkeit diskutieren und entscheiden auch selbst davon betroffen sind (politische Korrektheit).
- Rechtsstaat und Solidarität statt Privilegienstaat. Krankheit und Pflegebedürftigkeit sind Risiken, mit denen alle Bürger leben müssen. Risiken, für die gegebenenfalls die Solidarität aller Bürger eingefordert wird. Deshalb ist es solidarisch, dass auch alle Bürger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit dazu beitragen.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| BfA | Bundesversicherungsanstalt für Angestellte |
| BMA | Bundesarbeitsministerium (bis 2002) |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| EP | Entgeltpunkte |
| KVdR | Krankenversicherung der Rentner |
| RRG | Rentenreformgesetz |
| SGB V | Sozialgesetzbuch V: Gesetz zur Krankenversicherung |
| SGB VI | Sozialgesetzbuch VI: Gesetz zur Rentenversicherung |
| VdK | Sozialverband VdK |
| VDR | Verband Deutscher Rentenversicherungsträger |
| WFG | Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.9.1996 |

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.

Die Zielsetzung des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Daraus leitet sich als spezifischer Vereinszweck die Förderung von politischer Bildung und Erziehung ab. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

Aus dem Satzungszweck resultieren folgende Aufgaben zu seiner Verwirklichung:

- **Erläuterung von komplexen politischen und sozialpolitischen Zusammenhängen, speziell des demokratischen Prinzips des Grundgesetzes, des Mehrparteiensystems und des parlamentarischen Regierungssystems,**
- **Förderung der Bereitschaft zu aktiver politischer Beteiligung, insbesondere hinsichtlich des Eintretens für die Grundrechte, Rechtsgleichheit und das Mehrheitsprinzip,**
- **Stärkung der Kritikfähigkeit und Handlungsbereitschaft der Bürger, speziell durch die Förderung des Pluralismus und der Toleranz gegenüber abweichenden Meinungen,**
- **Dialog und Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Organisationen,**
- **Bereitstellung und Verbreitung von objektiven Informationen, einschließlich ihrer Quellen, durch öffentliche Bildungsveranstaltungen und schriftliche Information an Mitglieder und Öffentlichkeit.**

Verfasser:
Otto W. Teufel
Ausgabestand: September 2004

Herausgeber und Druck:
Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.
Starenweg 4
82223 Eichenau

Tel. (089) 46 20 13 63 – Anrufbeantworter
e-mail: info@adg-ev.de
www.adg-ev.de
www.forum-renten.de

Sept2004.doc
05.09.2004